

Priv.-Doz. Dr. Thomas Spitzlei, Trier\*

## „Das Riesenrad am Moselufer“

THEMATIK	Kommunalverfassungsstreit, Öffentlichkeit der Gemeinderatssitzung, Fehlerfolge bei Gemeinderatsbeschluss
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

In den Sommermonaten des Jahres 2021 lockte auf einer städtischen Gewerbefläche ein 55 Meter hohes Riesenrad am Moselufer der rheinland-pfälzischen Stadt T Touristen aus ganz Deutschland an. Der durch die Corona-Pandemie gebeutelten Gastronomie und dem Einzelhandel verschafft die Attraktion willkommene Mehreinnahmen. Den Anwohnern am Moselufer ist der Rummel indes ein Dorn im Auge. Anfang 2022 entbrennt in T eine öffentliche Debatte darüber, ob die Gewerbefläche am Moselufer auch im Sommer 2022 wieder an den Betreiber des Riesenrades verpachtet werden soll.

Mitten in dieser aufgeheizten Diskussion will Oberbürgermeister O für Ruhe sorgen. Er persönlich sowie die Mitglieder der S-Fraktion und der G-Fraktion wollen in der nächsten Stadtratssitzung am 2.2.2022 beschließen, dass die Gewerbefläche im Sommer 2022 wieder an den Betreiber des Riesenrades verpachtet wird. Die Mitglieder der C-Fraktion sehen dies anders, wollen in der Sitzung gegen das Riesenrad stimmen und die Zuhörerschaft von ihren Argumenten überzeugen. Da das Interesse der Öffentlichkeit so groß ist, dass die 100 Plätze im Zuhörerbereich des Sitzungssaals des Rathauses kaum ausreichen dürften, entscheidet sich

---

\* Der Autor ist Akademischer Rat a.Z. an der Professur für Öffentliches Recht, Sozialrecht und Verwaltungswissenschaft (Prof. Dr. Timo Hebler) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier. Die vorliegende Klausur wurde im Sommersemester 2022 im Examenklausurenkurs an der Universität Trier gestellt. Im Durchschnitt wurden 6,24 Punkte erzielt. Die Durchfallquote lag bei 24 %.

O, über die Verwaltung Eintrittskarten für den Zugang zu der öffentlichen Sitzung zu verteilen.

O geht dabei wie folgt vor: Zehn Plätze werden für die Presse reserviert, 50 Plätze werden an die drei genannten Fraktionen im Stadtrat entsprechend ihrem Proporz nach dem Ergebnis der letzten Stadtratswahlen verteilt. Diese sollen die Karten nach eigenem Belieben an Interessierte weitergeben. Zwei Karten gehen an Sachverständige, die die Vor- und Nachteile des Riesenrades untersucht haben. Fünf Karten zueilt O für sich selbst zur Weitergabe ab; er verteilt diese an Gastronomen, die sich für das Riesenrad stark gemacht haben. Die restlichen 33 Eintrittskarten vergibt die Verwaltung an interessierte Bürger, die nach vorheriger Ankündigung in den örtlichen Tageszeitungen und auf der Internetseite der Stadt telefonisch einen Platz reservieren konnten. Berücksichtigt werden die Bürger in der Reihenfolge ihrer telefonischen Reservierung.

Am Tag der Ratssitzung finden im Eingangsbereich des Rathauses Einlasskontrollen statt. Ohne Eintrittskarte bzw. Platzreservierung wird der Zutritt verweigert. Einige Befürworter und viele Gegner des Riesenrades können die Ratssitzung dadurch nicht verfolgen. Mitglieder der C-Fraktion nehmen davon beim Betreten des Rathauses Kenntnis und monieren zu Beginn der Ratssitzung, dass der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit verletzt sei. Einen damit begründeten Vertagungsantrag, verbunden mit einem Antrag auf Änderung der Verteilung der Eintrittskarten, lehnt der Stadtrat mit den Stimmen der Mitglieder der S-Fraktion und der G-Fraktion ab.

In der sich anschließenden Debatte über die Vor- und Nachteile des Riesenrades fühlen sich die Mitglieder der C-Fraktion tatsächlich „auf verlorenem Posten“. Die Befürworter des Riesenrades sind klar in der Mehrheit. Dies äußert sich vor allem darin, dass positive Einschätzungen gegenüber dem Riesenrad viel Beifall erfahren, während die kritischen Redebeiträge aus den Reihen der C-Fraktion kaum Unterstützung finden und teilweise mit „Buh-Rufen“ quittiert werden. Unter dem Einfluss der Debatte und der Stimmung bei den Zuhörern fasst der Stadtrat den Beschluss, dass die Gewerbefläche auch 2022 an den Betreiber des Riesenrades verpachtet wird.

Die C-Fraktion möchte dies nicht hinnehmen und ist davon überzeugt, dass das Prozedere bei der Verteilung und Reservierung der Eintrittskarten nicht mit rechten Dingen zugegangen ist. Die Öffentlichkeit der Ratssitzung sei nicht gewährleistet gewesen, weil die Hälfte der Plätze über die Fraktionen und fünf Karten über den O vergeben worden seien. Die Stadtverwaltung hätte dies selbst organisieren müssen, um so für eine allgemeine Öffentlichkeit sorgen zu können. Außerdem hätte man angesichts des großen Interesses der Öffentlichkeit die Kapazitäten erweitern müssen. Die C-Fraktion erhebt daher am 11.3.2022 Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht und will geklärt wissen, dass der Stadtratsbeschluss vom 2.2.2022 unwirksam sei.

O teilt die Bedenken der C-Fraktion nicht. Zum einen sei die Klage schon unzulässig, weil eine Fraktion im Stadtrat kein einklagbares Recht darauf habe, dass eine Sitzung öffentlich durchgeführt werde. Ungeachtet dessen sei der Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit gar nicht verletzt worden, da eine Vergabe von Eintrittskarten über die Fraktionen und den O nicht ausgeschlossen sei; er habe insofern ein freies Ermessen. Zudem sei immerhin ein Drittel des gesamten Kontingents völlig frei und direkt von der Verwaltung an Bürger vergeben worden. Die Pressevertreter hätten zudem gewährleistet, dass die Öffentlichkeit anschließend zeitnah informiert worden sei.

Selbst wenn man davon ausginge, dass der Öffentlichkeitsgrundsatz am 2.2.2022 verletzt worden sei, so führe dies jedenfalls nicht zur Unwirksamkeit des Beschlusses. Die C-Fraktion vermenge das Vorliegen eines Fehlers mit der einschlägigen Fehlerfolge. Dass Ratsbeschlüsse trotz eines etwaigen Fehlers wirksam seien, könne man schon allein daran festmachen, dass in der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung gar keine Fehlerfolge vorgesehen sei. Es gebe gute verfassungsrechtliche Gründe für die Wirksamkeit von Ratsbeschlüssen trotz Fehlerhaftigkeit. Wenn überhaupt, dann könnten nur besonders schwerwiegende Fehler zur Nichtigkeit führen, wie die Nichtigkeitsregelung für Verwaltungsakte zeige. Unsicher ist sich O bei der Bedeutung seines Rechts, rechtswidrige Beschlüsse auszusetzen. Möglicherweise könnte man auch daraus Schlüsse für die Fehlerfolge bei Gemeinderatsbeschlüssen ziehen.

Prüfen Sie gutachterlich die Erfolgsaussichten der Klage und gehen Sie dabei auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Fragen – gegebenenfalls hilfgutachterlich – ein.